

G e s e t z
vom 15. Dez. 1960

womit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde St.Pölten und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat ~~in~~ St.Pölten übertragen werden.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

Folgende in den selbständigen Wirkungskreis der Stadtgemeinde St.Pölten und in den selbständigen Vollziehungsbereich des Landes fallende Angelegenheiten werden für das Gebiet der Stadt St.Pölten der in St.Pölten bestehenden Bundespolizeibehörde übertragen:

1. die örtliche Sicherheitspolizei;
2. die Sittenpolizei;
3. die Flurpolizei;
4. auf dem Gebiete des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen:
 - a) die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt;
 - b) die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in den einschlägigen Landesgesetzen vorgesehen sind.

§ 2

- (1) Auf dem Gebiete der Strassenpolizei wird dem Bundespolizeikom-

missariat ~~in~~ St.Pölten für seinen örtlichen Wirkungsbereich die Vollziehung folgender Angelegenheiten übertragen:

- a) die Überwachung der Einhaltung strassenpolizeilicher Vorschriften und die unmittelbare Regelung des Verkehrs insbesondere durch Arm- oder Lichtzeichen (Verkehrspolizei),
- b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes (§§ 99 und 100 der Strassenverkehrsordnung 1960 - StVO.1960) einschliesslich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96 StVO.1960), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Strasse zu verkehrsfremden Zwecken (X.Abschnitt der StVO.1960),
- c) die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht und die Durchführung des Verkehrsunterrichtes (§ 101 StVO.1960),
- d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Strassenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung des § 5 StVO.1960,
- e) das Verbot des Lenkens von Fahrzeugen (§ 59 StVO.1960),
- f) die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen (§ 64 StVO.1960),
- g) die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86 StVO.1960).

(2) Das Bundespolizeikommissariat ~~in~~ St.Pölten darf die ihm obliegenden Angelegenheiten nicht auf die Stadtgemeinde St.Pölten (§ 94 Abs.3 StVO.1960) übertragen.

(3) Das Bundespolizeikommissariat ~~in~~ St.Pölten hat bei Amtshandlungen nach Absatz 1 lit.f) und g) der Stadtgemeinde St.Pölten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit 1.Jänner 1961 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert das Gesetz vom 17.Dezember 1937, LGBI.Nr.170, womit bestimmte polizeiliche Geschäfte an eine in St.Pölten zu errichtende Bundespolizeibehörde übertragen werden, seine Wirksamkeit.